

<u>Satzung</u>	<u>Beschluss</u>	<u>ausgefertigt</u>	<u>bekanntgem.</u>	<u>Inkrafttreten</u>
FwKS	14.02.2020	18.02.2011	25.02.2011	26.02.2011
1. Änderungssatzung	31.08.2020	01.09.2020	18.09.2020	19.09.2020
2. Änderungssatzung	20.04.2026	24.04.2026	30.04.2026	01.05.2026

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bay. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**  
**(FwKS)**

**§ 1**  
**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Oy-Mittelberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:
1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- (2) Die Gemeinde Oy-Mittelberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassungen von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Der Aufwendungs- und Kostenersatz und die Gebührensschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oy-Mittelberg, den \_\_\_\_\_  
gez.

Theo Haslach  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FwKS) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Oy-Mittelberg

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeugart	Kostenersatz je km
Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,50 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,50 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	2,10 €
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	2,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) <b>FW Maria Rain</b>	3,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) <b>FW Haslach</b>	4,70 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,70 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	2,90 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 mit THL	5,10 €
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	9,60 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	10,00 €
Drehleiter DLAK 23/12	11,50 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für:

Fahrzeugart	Stundensatz
Mannschaftstransportwagen (MTW)	68,50 €
Mehrweckfahrzeug (MZF)	68,50 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	33,00 €
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	38,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) <b>FW Maria Rain</b>	68,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) <b>FW Haslach</b>	72,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	49,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	52,30 €

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 mit THL	88,00 €
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	129,50 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	134,00 €
Drehleiter DLAK 23/12	164,50 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört /und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden) werden Arbeitszeitstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden mit 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Gerätetyp	Stundensatz
Tragkraftspritze	39,00 €
Pressluftatmer + Masken	25,00 €
Hebekissen	9,00 €
Kettensäge	9,50 €
Mehrzwecksauger	16,00 €
Sprungretter	5,50 €
Tauchpumpe	17,50 €
Schmutzwasserpumpe	16,50 €
Faltbehälter	8,00 €
Stromaggregat	27,00 €

### 4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Art des Einsatzes	Pauschale
Entfernen von Insektennestern (z.B. Wespennestern)	65,00 €
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	65,00 €
Kleintierhilfe	100,00 €
Fehlalarm durch Brandmeldeanlage	250,00 €
Fehlalarm – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt	1.300,00 €

### 5. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückekosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 5.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende: **27,00 €**

(Aufwandsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2

BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwandsersatzes für Pflichtaufgabe nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

## **5.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	17,90 €
--	---------